

## Neufassung der

### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (Aufwandsentschädigungssatzung)

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung vom 16.01.2025 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten (Aufwandsentschädigungssatzung) wie folgt beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für:

- den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer,
- den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- die von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter,
- sowie deren Stellvertreter.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung

1. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **370,00 Euro**.

Im Verhinderungsfalle des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt unter Anrechnung anderweitiger, sich aus dieser Satzung ergebender Entschädigungsansprüche eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall nachträglich zu zahlen.

2. Die von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld.

Die **Aufwandsentschädigung** wird unter Maßgabe der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet, in Höhe von **76,00 Euro** gezahlt.

Das Sitzungsgeld beträgt **21,00 EURO** je Sitzung und Tag. Anspruch darauf haben diejenigen Vertreter und Stellvertreter, die an einer Verbandsversammlung teilnehmen.

3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Pauschale von **76,00 Euro**.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall nachträglich zu zahlen.

4. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
5. Wird die Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
6. Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### § 3

#### Entgangener Arbeitsverdienst

1. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf höchstens **32,00 Euro** je Stunde begrenzt.
2. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
3. Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

### § 4

#### Auslagenersatz

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 5

### Reisekostenvergütung

1. Die zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen Reisekosten außerhalb des Dienst- oder Wohnortes werden auf Nachweis erstattet, wenn:
  - ein notwendiges Erfordernis besteht,
  - die Reise vorher beantragt und
  - vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde.

Die Zustimmung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und gilt nur für den jeweiligen Einzelfall.

2. Die ehrenamtlich Tätigen haben auf Nachweis Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Kosten für Fahrten von ihrer Wohnung zum Sitzungsort sowie in Ausübung ihres Mandats nach Maßgabe des § 35 KVG.

Für diese Fahrten wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von **0,38 EURO** je gefahrenen Kilometer gezahlt. Für die Berechnung der Fahrtkostenentschädigung wird die kürzeste Wegstrecke zu Grunde gelegt. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

## § 6

### Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die **Zahlung der Aufwandsentschädigungen** erfolgt bargeldlos auf ein vom ehrenamtlich Tätigen zu benennendes Konto.
2. Die Aufwandsentschädigung für den **ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer** ist am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.
3. Die Pauschalen für den **Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden** werden im Voraus zum 1. Bankarbeitstag des Monats gezahlt.
4. **Sitzungsgelder** werden pro Sitzung abgerechnet.  
Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesene Anwesenheit. Ein Protokoll ist immer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. **Sonstige Entschädigungszahlungen** (z.B. Reisekosten) werden nach Vorlage der Belege, i. d. Regel zum Monatsende für den Vormonat gezahlt.

-4-

**§ 7**

**Steuerliche Behandlung**

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 09.11.2010 (MBI. LSA 2010, S. 638), geändert durch den Erlass vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013, S. 608)

(Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen. Der Erlass findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten tritt **rückwirkend zum 01.07.2024** in Kraft.

Kabelsketal, den 18.03.2025

Reinhard Stahl  
Verbandsgeschäftsführer

